

Zweite Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – FPOGeschi – Vom 23. Februar 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geschichte an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU – FPOGeschi – vom 8. Juni 2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. November 2010, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „FPOGeschi“ durch die Abkürzung „FPO MA Geschichte“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „konsekutiven“ wird gestrichen.
 - b) Nach der Abkürzung „ABMStPO/Phil“ werden das Zeichen und die Worte „– in der jeweils geltenden Fassung für den Masterstudiengang Geschichte“ angefügt.
3. Der Wortlaut von § 2 erhält folgende neue Fassung:

„(1) ¹Fachspezifischer Abschluss i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 **ABMStPO/Phil** ist der Abschluss in einem Ein-Fach- oder Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Geschichte. ²Als fachverwandte bzw. nicht wesentlich unterschiedliche Abschlüsse im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 i. V. m. Abs. 2 **ABMStPO/Phil** werden Abschlüsse in anderen Studiengängen anerkannt, soweit diese im wesentlichen Umfang geschichtswissenschaftliche relevante Problemstellungen zum Inhalt hatten und mindestens 40 ECTS-Punkte im Bereich der Geschichtswissenschaft erworben wurden.

(2) ¹Mit den Bewerbungsunterlagen sind gemäß Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 **Anlage 1 ABMStPO/Phil** Nachweise über gesicherte Lateinkenntnisse und Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache mit mindestens dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) für Sprachen nachzuweisen. ²Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse erfolgt durch das Abiturzeugnis oder vergleichbare Nachweise (für Lateinkenntnisse bspw. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an der vom Lehrstuhl für Mittel- und Neulatein der FAU angebotenen „Klausur zum Nachweis Gesicherter Lateinkenntnisse“, für die weitere Fremdsprache bspw. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen des Sprachenzentrums der FAU).

(3) ¹Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des Abschlusses bzw. im Falle des § 35 Abs. 4 **ABMStPO/Phil** einem Durchschnitt der bisherigen

Leistungen von 2,51 bis 3,50 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. ²Im Auswahlgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber auf Basis folgender Kriterien beurteilt:

1. Vorhandensein sicherer Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen der Geschichtswissenschaft (45%),
2. Vorhandensein methodologischer Grundlagenkenntnisse (Quellen- und Textanalyse, argumentationsorientierte Präsentation historischen Fachwissens, Einordnung Sachverhalte in den gesamthistorischen Zusammenhang und das Aufzeigen von Interdependenzen mit anderen Sozial- und Geisteswissenschaften) (45%) sowie
3. Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf, Besprechung auf Basis der Abschlussdokumente (insbes. Transcript of Records) des Erstabschlusses (10%).“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 bis 6 erhalten folgende neue Fassung:

„(2) Für die Fachmodule gelten folgende Vorgaben und Bestimmungen:

1. Im „Fachmodul I“ ist eine der zwei Teildisziplinen Alte oder Mittelalterliche Geschichte abzudecken.
2. Im „Fachmodul II“ ist eine der zwei Teildisziplinen Frühe Neuzeit oder Neueste Geschichte und Zeitgeschichte abzudecken.
3. Module aus dem Lehrangebot der Bayerischen und Fränkischen Landesgeschichte können je nach inhaltlicher Ausrichtung der Lehrveranstaltungen für die Teildisziplinen Mittelalterliche Geschichte, Frühe Neuzeit oder Neueste Geschichte und Zeitgeschichte eingebracht werden.
4. Module aus dem Lehrangebot der Osteuropäischen Geschichte können je nach inhaltlicher Ausrichtung der Lehrveranstaltungen für die Teildisziplin Frühe Neuzeit oder Neueste Geschichte und Zeitgeschichte eingebracht werden.
5. Module der Teildisziplinen Bayerische und Fränkische Landesgeschichte sowie Osteuropäische Geschichte dürfen nur für eines der Fachmodule eingebracht werden.

(3) ¹In den Lektüremodulen sind zwei Lektürelisten eigenverantwortlich zu bearbeiten. ²Die Lektürelisten werden zu Semesterbeginn ortsüblich bekannt gegeben. ³Des Weiteren gelten folgende Vorgaben und Bestimmungen:

1. Im Lektüremodul I ist verpflichtend eine der durch die Teildisziplin Alte oder Mittelalterliche Geschichte vorgegebenen Lektürelisten komplett zu bearbeiten.
2. Im Lektüremodul II ist verpflichtend eine der durch die Teildisziplin Frühe Neuzeit oder Neueste Geschichte und Zeitgeschichte vorgegebenen Lektürelisten komplett zu bearbeiten.
3. Lektürelisten aus der Teildisziplin Bayerische und Fränkische Landesgeschichte können je nach inhaltlicher Ausrichtung für die Teildisziplin Mittelalterliche Geschichte, Frühe Neuzeit oder Neueste Geschichte und Zeitgeschichte eingebracht werden.
4. Lektürelisten aus der Teildisziplin Osteuropäische Geschichte können je nach inhaltlicher Ausrichtung für die Teildisziplin Frühe Neuzeit oder Neueste Geschichte und Zeitgeschichte eingebracht werden.

5. Lektürelisten der Teildisziplinen Bayerische und Fränkische Landesgeschichte sowie Osteuropäische Geschichte dürfen nur für eines der Lektüremodule eingebracht werden.

(4) Für den Profildbereich gelten die folgenden Vorgaben und Bestimmungen:

1. Die Teilnahme an den Prüfungen des Profildbereichs ist erst nach dem erfolgreichen Abschluss von mindestens einem Fachmodul und einem Lektüremodul zulässig.
2. Der Profildbereich muss aus einer der Teildisziplinen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Frühe Neuzeit, Neueste Geschichte und Zeitgeschichte, Bayerische und Fränkische Landesgeschichte oder Osteuropäische Geschichte gewählt werden.
3. Im Profildbereich sind in eigenständiger Wahl jeweils die Module „Profilm modul I“, „Profilm modul II“, „Profilm modul III“ und „Profilm modul IV“ aus der gem. Ziff. 2 gewählten Teildisziplin zu belegen.
4. Der Profildbereich ist in der Teildisziplin zu belegen, in der die Masterarbeit angefertigt wird.

(5) Für den Wahlpflichtbereich gelten folgende Vorgaben und Bestimmungen:

1. Die Module „Wahlpflichtmodul I“ und „Wahlpflichtmodul II“ müssen in den beiden Teildisziplinen absolviert werden, die nicht durch die Fachmodule abgedeckt wurden.
2. Im Modul „Wahlpflichtmodul III“ ist eine hilfswissenschaftliche oder eine methodenkritische Übung aus dem Lehrangebot des Departments Geschichte zu belegen.
3. Im Modul „Wahlpflichtmodul IV“ ist eine Lehrveranstaltung oder Exkursion aus dem Lehrangebot des Departments Geschichte oder des Lehrstuhls für Didaktik der Geschichte zu belegen. Eine Exkursion kann nur eingebracht werden, wenn sie einen Mindestumfang von 3 Tagen aufweist und mit einem Leistungsnachweis (insbesondere Referat, Thesenpapier, Präsentation) abgeschlossen wird. Ein Praktikum kann nur nach vorheriger Absprache mit der bzw. dem Studiengangsverantwortlichen eingebracht werden. Die Praktikumsstätigkeit muss einen inhaltlichen Bezug zu historischen Themen aufweisen. Über die erfolgreiche Absolvierung des Praktikums sind ein Nachweis und ein Praktikumsbericht vorzulegen. Eine Umrechnung des Praktikums in ECTS-Punkte erfolgt nach dem Schlüssel: 30h = 1 ECTS-Punkt (Die ECTS-Punktzahl wird auf halbe Punkte auf- oder abgerundet).

(6) ¹Die Masterarbeit wird in der im Profildbereich gewählten historischen Teildisziplin angefertigt. ²Voraussetzung für die Anmeldung einer Masterarbeit ist der erfolgreiche Abschluss der Fachmodule I-II, der Lektüremodule I-II sowie der Module „Profilm modul I“ und „Profilm modul II“ aus dem Profildbereich.“

b) Nach Abs. 6 wird folgender neuer Abs. 7 angefügt:

„(7) Die durch den Profildbereich abgedeckte historische Teildisziplin wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.“

5. Nach § 3 wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4 Interdisziplinäres Modul

(1) ¹Im Interdisziplinären Modul sind Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten zu belegen. ²Wählbar sind Module aller Fächer der Philosophischen Fakultät und

Fachbereich Theologie, mit Ausnahme der Psychologie; des Weiteren sind Module der Medizingeschichte sowie der Rechtsgeschichte wählbar.

(2) ¹Das Qualifikationsziel des Interdisziplinären Moduls liegt in der Vermittlung und dem Nachweis der Fähigkeit, die zu ihrem Fachgebiet gehörenden Debatten in einen größeren fachübergreifenden Kontext einzuordnen, auf ihre Tragfähigkeit zu überprüfen und dazu eine eigene Stellung zu beziehen. ²Zugleich bietet das Interdisziplinäre Modul die Möglichkeit einer zusätzlichen fachlichen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzung und Profilbildung.

(3) ¹Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von den im jeweils gewählten Modul vermittelten Kompetenzen nach Abs. 2 und dem Modulhandbuch zu entnehmen. ²Mögliche Prüfungsleistungen sind insbesondere: Klausur (60-90 Min.), schriftliche Hausarbeit (15-20 S.), Referat (30-45 Min.), Essay (5-7 S.) oder Protokoll (2-3 S.). ³Der Modulkatalog wird vor Semesterbeginn ortsüblich bekanntgemacht.

(4) ¹Die wählbaren Module setzen sich in der Regel aus Vorlesungen, Seminaren und Übungen im Gesamtumfang von 4 SWS zusammen. ²Die genaue Zusammensetzung ist abhängig von der Wahl der Studierenden und dem Modulkatalog zu entnehmen.“

6. Der bisherige § 4 wird zu § 5.

7. Die Anlage erhält folgende neue Fassung:

**„Anlage:
Studienverlaufsplan Master Geschichte – Vollzeit**

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester				Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.		
Fachmodule (gem. § 3 Abs. 2)												
Fachmodul I	Vorlesung	2				10	5				Referat (15-30 Min.) und Hausarbeit (ca. 18 S.)	1
	Hauptseminar				2		5					
Fachmodul II	Vorlesung	2				10		5			Referat (15-30 Min.) und Hausarbeit (ca. 18 S.)	1
	Hauptseminar				2			5				
Lektüremodule (gem. § 3 Abs. 3)												
Lektüremodul I						10	10				Kritischer Literaturbericht (10 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) ¹	1
Lektüremodul II						10		10			Kritischer Literaturbericht (10 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) ¹	1
Profilbereich (gem. § 3 Abs. 4)												
Profilmodul I	Vorlesung	2				5			5		Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) ¹	1
Profilmodul II	Hauptseminar				2	5			5		Referat (15-30 Min.) und Hausarbeit (ca. 18 S.)	1
Profilmodul III	Übung		2			5		5			Referat (20-30 Min.)	1
Profilmodul IV	Oberseminar/ Kolloquium				2	5			5		Referat (20-30 Min.)	1
Wahlpflichtbereich (gem. § 3 Abs. 5)												
Wahlpflichtmodul I	Vorlesung I	2				5			5		Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) ¹	0
Wahlpflichtmodul II	Vorlesung II	2				5			5		Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) ¹	0
Wahlpflichtmodul III	Übung		2			5	5				Referat (20-30 Min.)	0
Wahlpflichtmodul IV	LVS / Exkursionen / Projektseminare / Archivkundliche Veranstaltungen / Praktika	mind.6 SWS bzw. Zeitberechnung bei Praktika (siehe § 3, Abs. 5, Ziff. 3).				5		5			Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) oder Referat (20-30 Min.) ¹	0
Interdisziplinäres Modul (gem. § 4)												
Interdisziplinäres Modul	vgl. FPO § 4 Abs. 4	mind.4 SWS				10	5		5		vgl. FPO § 4 Abs. 3	0
Masterarbeit (gem. § 3 Abs. 6)												
Prüfungsmodul	Masterarbeit					30				30	Masterarbeit (ca. 100 Seiten)	2
Summe:		10	4	0	8	120	30	30	30	30		
		Gesamt mind. 32 SWS										

¹ Abhängig von der Wahl der entsprechenden Lehrveranstaltungen durch die Studierenden; Näheres ist im Modulhandbuch geregelt.

Studienverlaufsplan Master Geschichte – Teilzeit

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				ECTS	Workload-Verteilung pro Semester								Art und Umfang der Prüfung	Faktor Modulnote
		V	Ü	P	S		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.		
Fachmodule (gem. § 3 Abs. 2)																
Fachmodul I	Vorlesung	2				10	5								Referat (15-30 Min.) und Hausarbeit (ca. 18 S.)	1
	Hauptseminar				2		5									
Fachmodul II	Vorlesung	2				10		5							Referat (15-30 Min.) und Hausarbeit (ca. 18 S.)	1
	Hauptseminar				2			5								
Lektüremodule (gem. § 3 Abs. 3)																
Lektüremodul I						10			10						Kritischer Literaturbericht (10 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) ¹	1
Lektüremodul II						10				10					Kritischer Literaturbericht (10 S.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) ¹	1
Profilbereich (gem. § 3 Abs. 4)																
Profilmodul I	Vorlesung	2				5					5				Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) ¹	1
Profilmodul II	Hauptseminar				2	5					5				Referat (15-30 Min.) und Hausarbeit (ca. 18 S.)	1
Profilmodul III	Übung		2			5						5			Referat (20-30 Min.)	1
Profilmodul IV	Oberseminar/ Kolloquium				2	5						5			Referat (20-30 Min.)	1
Wahlpflichtbereich (gem. § 3 Abs. 5)																
Wahlpflichtmodul I	Vorlesung I	2				5	5								Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) ¹	0
Wahlpflichtmodul II	Vorlesung II	2				5		5							Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) ¹	0
Wahlpflichtmodul III	Übung		2			5			5						Referat (20-30 Min.)	0
Wahlpflichtmodul IV	LVS / Exkursionen / Projektseminare / Archivkundliche Veranstaltungen / Praktika	mind.6 SWS bzw. Zeitberechnung bei Praktika (siehe § 3, Abs. 5, Ziff. 3).				5				5					Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.) ¹ oder Referat (20-30 Min.) ¹	0
Interdisziplinäres Modul (gem. § 4)																
Interdisziplinäres Modul	vgl. FPO § 4 Abs. 4	mind.4 SWS				10					5	5			vgl. FPO § 4 Abs. 3	0
Masterarbeit (gem. § 3 Abs. 6)																
Prüfungsmodul	Masterarbeit					30							15	15	Masterarbeit (ca. 100 Seiten)	2
Summe:		10	4	0	8	120	15	15	15	15	15	15	15	15		
		Gesamt mind. 32 SWS														

¹ Abhängig von der Wahl der entsprechenden Lehrveranstaltungen durch die Studierenden; Näheres ist im Modulhandbuch geregelt.,

8. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend angepasst.

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2017/2018 aufnehmen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Februar 2017 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 23. Februar 2017.

Erlangen, den 23. Februar 2017

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 23. Februar 2017 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Februar 2017 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23. Februar 2017.